

Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Finanzen

Staatshaushaltsplan 2023/2024
Einzelplan 16: Verfassungsgerichtshof

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen:

Kapitel 1601 Verfassungsgerichtshof

zuzustimmen.

24.11.2022

Der Berichterstatter:

Dr. Wolfgang Reinhart

Der Vorsitzende:

Martin Rivoir

Bericht

Der Ausschuss für Finanzen hat den Einzelplan 16 – Verfassungsgerichtshof des Staatshaushaltsplans für die Haushaltsjahre 2023/2024 in seiner 22. Sitzung am 24. November 2022 beraten.

Der Vorsitzende begrüßt an dieser Stelle den Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs sowie Mitarbeitende.

Der Berichterstatter zitiert einleitend den Rechtsphilosophen Radbruch mit dem Satz: „Der Gerechtigkeit Frucht soll Friede sein“, und berichtet, der Einzelplan 16 – Verfassungsgerichtshof – sei zwar überschaubar – zu ihm lägen auch keine Änderungsanträge der Fraktionen vor –, aber enthalte die Einnahmen und Ausgaben eines Verfassungsorgans des Landes Baden-Württemberg. Die Grundlagen des Verfassungsgerichtshofs seien in Artikel 68 der Landesverfassung normiert.

Mit Schaffung der Landesverfassungsbeschwerde vor knapp zehn Jahren sei der damalige Staatsgerichtshof zu einem auch in organisatorischer Hinsicht selbstständigen Gericht ausgebaut worden. Dieses Verfassungsorgan habe im demokratischen Staatsgefüge eine wichtige Funktion. Nicht zuletzt die Berliner Wahl habe gezeigt, wie richtig und wichtig es sei, dass es auch auf Landesebene eine solche Einrichtung gebe. Der Einzelplan 16 weise unverändert 1,5 Planstellen aus. Neu gegenüber dem Vorjahr sei die Einführung der E-Akte und des elektronischen Rechtsverkehrs.

Die Gesamteinnahmen beliefen sich pro Jahr auf 20 000 € durch Gerichtskosten und Gebühren. An Gesamtausgaben seien 651 200 € für das Jahr 2023 – dies sei im Vergleich mit dem laufenden Haushaltsjahr 2022 ein leichtes Plus – und 662 400 € für das Jahr 2024 veranschlagt.

Die überschaubaren Mehrausgaben 2023 von rund 3 000 € gebe es bei Entschädigungen für ehrenamtliche Richter und dergleichen, die sich nach § 7 des Verfassungsgerichtshofgesetzes bestimmten. Pro Sitzungstag oder Tag, an dem eine Entscheidungsberatung stattfinde, erhielten die Richter 1/15 des monatlichen Grundgehalts der Besoldungsgruppe B 9, was für ein Verfassungsorgan sicherlich als angemessen zu bezeichnen sei. Hinzu kämen die Mehrausgaben von rund 10 000 € bei Bezügen und Nebenleistungen für abgeordnete Richter und Beamte. Ferner würden die Mehrausgaben von 10 000 € bei Beihilfen aufgrund der Beihilfeverordnung fortgeschrieben. Ansonsten gebe es gegenüber 2022 keine Veränderungen.

Der Berichterstatter dankt sodann dem Präsidenten und den Mitgliedern des Verfassungsgerichtshofs sowie den Mitarbeitenden für ihre wertvolle Arbeit für das Land Baden-Württemberg.

Der Ausschuss nimmt vom Vorwort ohne Widerspruch Kenntnis.

Kapitel 1601 einstimmig genehmigt.

5.12.2022

Dr. Wolfgang Reinhart